

Rezension von Manfred Wilde in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (JGMOD) 53 (2007).

**Krell, Hartmut: Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell (Europäische Hochschulschriften, R. 2: Rechtswissenschaft, Bd.4362). Frankfurt a.M. u.a.: Lang 2006. ISBN 3-631-55099. – 565 S., zahlr. Abb. u. Tab..**

Für das Kurfürstentum Sachsen gibt es für die Frühe Neuzeit im Verhältnis zu anderen Landesherrschaften relativ wenig moderne rechtsgeschichtliche Forschungsarbeiten. Dies hat mehrere Ursachen: die aus der Tätigkeit der Spruchbehörden (Schöffenstühle und Juristenfakultäten in Leipzig und Wittenberg sowie des Hofgerichts in Wittenberg) hervorgegangenen Urteilkonzepte sowie Strafsachen im Allgemeinen sind zu großen Teilen nicht mehr überliefert und zum anderen gibt es kaum noch junge Historiker, die sich der zeit- und arbeitsaufwändigen Recherche in den mitteldeutschen Archiven unterwerfen. Dies ist bedauerlich, denn die Quellenlage ist für die Frühe Neuzeit trotz aller Lücken besser als man häufig vermutet.

Um so erfreulicher ist es, dass sich Hartmut Krell mit der nun publiziert vorliegenden Forschungsarbeit noch dazu eines über die reine Rechtsgeschichte hinaus gehenden Themas angenommen hat. Sie wurde im Jahre 2005 an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation eingereicht.

Die Gliederung der voluminösen Publikation erstreckt sich über eine die Rahmenbedingungen beschreibenden Einleitung (S.19-92), das eigentliche Verfahren gegen Dr. Nicolaus Krell (S.93-361), die Gönner und Gegner Krells (S.363-410) und einer Zusammenfassung, Schlussbetrachtung und Ausblick (S.411-439).

Eine Besonderheit dieses Sachverhaltes liegt in der archivalischen Überlieferung, bei der sich der Autor auf Bestände aus 21 staatlichen und kirchlichen Archiven gestützt hat. Dies verdient Anerkennung, kann doch eine Literaturschau einer quellenorientierten Arbeit nichts entgegen setzen. Zu den von Krell berücksichtigten Akten treten erklärtermaßen die aus dem Hauptstaatsarchiv Dresden in den Vordergrund, gefolgt von Überlieferungen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin und dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, aber es fanden u.a. auch Erkenntnisse aus Archivalien aus dem Österreichischen Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien und dem Staatlichen Zentralarchiv der Tschechischen Republik in Prag ihren Niederschlag. Dies erklärt aus dem reichsrechtlich-theologischen Hintergrund des aus kursächsischer Sicht vorliegenden Straftatbestandes und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Administration der Landesherrschaft.

Das juristische Verfahren gegen den kursächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell (um 1552-1601) war zu seiner Zeit von exponierter theologisch-konfessioneller, reichsrechtlicher und juristischer Bedeutung, was es über den Rahmen eines „normalen“ Strafverfahrens heraus hob.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden bestand seit 1555 ein politisches Reglement zwischen dem evangelischen und dem katholischen Konfessionsblock im Reich, dass aber auch den Verlust der Glaubenseinheit staatsrechtlich manifestierte. Seit dem Reichstag von 1566 konnten sich auch die Reformierten auf den Schutz des Augsburger Religionsfriedens berufen, wenn auch erst 1648 mit dem Westfälischen Frieden dies auch ausdrücklich Bestätigung fand. Die Kurpfalz führte als erste deutsche Landesherrschaft 1563 das reformierte Bekenntnis ein, der bis 1619 weitere 32 Territorien folgten. Die unter Kurfürst Christian I. von Sachsen (1560/1586-1591) begonnene Durchführung einer reformierten Konfessionalisierung in Kursachsen endete abrupt mit dessen frühen Tod. Dieser Versuch einer konfessionellen Änderung basierte einerseits auf den Reformwillen des Landesherrn, der andererseits in Krell einen starken Befürworter und politischen Kopf hatte. Letzterer wirkte seit 1586 als Geheimer Rat und seit 1589 auch als Kanzler, wodurch er unmittelbar Einfluss auf die innere Landesverwaltung wie auch auf die Außenpolitik nehmen konnte. Zu beiden im Widerspruch stand die Ehegattin des Kurfürsten, Sophie von Brandenburg, eine Anhängerin des orthodoxen Luthertums, und ein großer Teil des landtagsfähigen Adels.

Das reformierte Glaubensbekenntnis nach calvinistischem Vorbild konnte in Kursachsen nicht ohne weiteres eingeführt werden, darüber waren sich die Befürworter im klaren. Das orthodoxe Luthertum war bei den Landständen und im Pfarrerstand fest verankert, so daß es bereits bei dem 1590/91 erfolgten Versuch der Zurückdrängung der Adiaphora, insbesondere des Exorzismus bei der Kindertaufe, wie auch weiterer Reformen in Kirche und Schule, erhebliche Widerstände gegeben hat. In einem weiteren Schritt sollten die Liturgie und die Kirchengestaltung umgestellt werden und eine neu kommentierte Lutherbibel erscheinen.

Der frühzeitige Tod des Kurfürsten ließ alle Pläne zunichte werden.

Hartmut Krell beschreibt nun in seiner Arbeit ausführlich die zeitgenössischen Rahmenbedingungen der Gerichtsverfassung, der gesetzlichen Grundlagen, wie auch des Verfahrens- und Strafprozeßrechtes. Sowohl dem Informationsurteil der Böhmisches Appellationskammer vom 8. September 1601 als auch dem darauf basierenden Todesurteil vom Administrator Kursachsens vom gleichen Monat kann man entnehmen, dass man dem vormaligen Kanzler Krell Landfriedensbruch und Turbierung der Vaterlandsruhe und – einigkeit zum Vorwurf gemacht hat. Hartmut Krell leitet daraus sehr wahrscheinlich die Verurteilung wegen Landfriedensbruch und Majestätsbeleidigung ab (S.141). Dem ging ein Verfahren voraus, das einen Zeitraum von der Inhaftierung bis zur Hinrichtung von zehn Jahren umfasste.

Bereits einen Tag vor dem für den 24. Oktober 1591 geplanten Leichenbegängnis für den kurz zuvor verstorbenen sächsischen Kurfürsten Christian I. forderte dessen Witwe und der zu diesem Trauerzug geladene Ausschuß der landständischen Ritterschaft vom Administrator Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar die Verhaftung Krells. Dies geschah dann auch noch am gleichen Tag, blieb aber innen- und außenpolitisch umstritten. Auf dem im Februar/ März 1592 in Torgau gehaltenen Landtag wurde die Entfernung sämtlicher Calvinisten aus Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Kirchen beschlossen. Beamte und Geistliche sollten fortan auf die Konkordienformel verpflichtet werden. Der Administrator kam mit seinem Einverständnis den, wenn auch nicht ungeteilten, Wünschen des Landtages entgegen. Im Ergebnis des Landtages sprachen sich die Teilnehmer für die Einleitung eines Rechtsverfahrens gegen Krell aus. Wie widersprüchlich die Meinungen der Juristen zu diesem Sachverhalt waren, zeigt die offene Ablehnung der Universität Wittenberg gegenüber einer Prozeßaufnahme.

Im Herbst 1592 verfasste Krell eine Instruktion, die erkennen lässt, dass er auf ein Mandatsverfahren vor dem Reichskammergericht orientierte. In der Folge bemühten die Prozeßparteien mehrere Gremien, die alsbald auf die nicht korrekte Verfahrensführung hinwiesen. Schließlich wurde 1605 ein Inquisitionsverfahren gegen ihn eröffnet, welches in seiner Form ebenfalls nicht unstrittig blieb. Zahlreiche beteiligte Spruchbehörden, die Einbeziehung des Reichskammergerichts bis hin zu Stellungnahmen des Kaisers und zahlreicher Landesherren ließen ein baldiges Ende des Verfahrens kaum erwarten. Endlich wurde Krell dann doch auf der Grundlage eines Informationsurteils der Böhmisches Appellationskammer in Prag im Jahre 1601 in Kursachsen zum Tode verurteilt und schließlich hingerichtet. Damit endete der institutionell, finanziell und zeitlich wohl aufwändigste politisch motivierte Prozess der sächsischen Rechtsgeschichte.

Dies umfassend zur Darstellung gebracht zu haben ist das Verdienst von Hartmut Krell. Man kann annehmen wie auch gestandene Rechtshistoriker nur ermutigen, diesem quellenorientierten mustergültigen Beispiel zu folgen. Eine Symbiose umfassender Auswertung von Archivalien und die Einbettung in die zeitgenössischen Rahmenbedingungen machen die vorliegende Arbeit zum positiven Beispiel nicht nur hinsichtlich eines biografisch-rechtsgeschichtlichen Forschungsansatzes.

Dagegen vermisste der Rezensent die für eine weiterführende Erschließbarkeit des Werkes notwendigen Register. Zumindest ein Namensregister hätte aufgrund des reichhaltigen biografischen Materials gute Hilfestellungen bieten können. Ob der vom Verlag festgelegte Preis des Buches einer Verbreitung des Buches zuträglich ist, was grundsätzlich begrüßenswert wäre, ist sehr zu bezweifeln.

Manfred Wilde